

# Satzung der Solinger Glasversicherung

(Verein auf Gegenseitigkeit)

gegründet 1923

---

## § 1

### Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Solinger Glasversicherung Verein auf Gegenseitigkeit“. Er ist ein Verein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Der Verein wurde von der laufenden Aufsicht von der Bezirksregierung Düsseldorf (PF 300865, 40408 Düsseldorf) freigestellt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist das Land Nordrhein-Westfalen.
4. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. das Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für eine Klage gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein betreibt für seine Mitglieder die Glasversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

In den nicht von ihm selbst betriebenen Zweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.

## § 3

### Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Anzeige in den Zeitungen „Solinger Tageblatt“ oder „Solinger Morgenpost“.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Geschäftsgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Versicherungsverhältnisses.

## § 5

### Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Aufsichtsrat

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 3 dieser Satzung mindestens 4 Wochen vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen sind in der Einladung besonders zu erwähnen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung, bei Widerspruch in geheimer Abstimmung gefasst.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
  - wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt;
  - wenn der Vorstand sie für erforderlich hält;
  - wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
  - Wahl des Rechnungsprüfers;
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers;
  - Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
  - Festsetzung einer Vergütung für die Vorstandsmitglieder
- Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über:
  - Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitglieder;
  - Verwendung des Gewinns bzw. Deckung des Verlustes;
  - Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken;
  - Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen;
  - Auflösung des Vereins bzw. Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen;
  - die Beschlüsse zu Ziffer 2 d) und e) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zu § 2 e) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
  - Anträge und Beschwerden von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.
- Bei Beschlüssen nach § 7 1, a, e und f sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

## § 8

### Vorstand

- Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit halbjährlicher Kündigung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Scheidet im Laufe des Jahres aus anderen Gründen ein Vorstandsmitglied aus, so ist Ersatzwahl notwendig. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates ihres Amtes enthoben werden.
- Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Willenserklärungen sind wirksam, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen abgegeben werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des

Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die des Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.

- Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Vorstandsmitglied als geschäftsführendes Mitglied bestellen. Dieses ist berechtigt, für den Verein bis zu 10.000,00 € und Versicherungsscheine zu zeichnen.

Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Mitgliederbestandes;
- Führung der Rechnungs- und der Kassenbücher sowie das Ordnen der Belege;
- Kassenführung und Erstellen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gemäß den Rechnungsbelegungsvorschriften;
- Ausfertigung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

## § 10

### Vergütung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Über die Vergütung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes beschließt der Vorstand nach Genehmigung durch Aufsichtsrat.

## § 11

### Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich scheidet ein Mitglied aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Über das Ausscheiden entscheidet die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Sinkt durch Ausscheiden oder dauernde Behinderung der Mitgliederbestand des Aufsichtsrats auf drei herab, muss alsbald eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Ersatzwahlen erfolgen nur für die Amtsdauer der Ausscheidenden. Der Aufsichtsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Erstattung ihrer Auslagen. Die Bestellung zum Mitglied

des Aufsichtsrates kann vor Ablauf des Zeitraumes, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der bei der Beschlussfassung anwesenden Vereinsmitglieder.

2. Der Aufsichtsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Insbesondere hat er

- den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen
  - Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu prüfen und mit seinen Bemerkungen zu versehen
  - über Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung des Vorstandes zu befinden.
3. Der Aufsichtsrat hält halbjährlich einmal eine Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder es beantragen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie, in Verhinderung dessen sein Stellvertreter, seine Stellvertreterin. Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.

## § 12

### Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden jährlich zwei Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Prüfung der Jahresabrechnung anhand der Bücher, Belege und Schriften auszuüben und können vom Vorstand alle Aufklärung und Nachweise verlangen, die sie für die sorgfältige Prüfung benötigen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie einen Prüfungsvermerk anzufertigen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 13

### Rechnungslegung und Prüfung

Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Vereins den Jahresabschluss und den Lagebericht der Aufsichtsbehörde fristgerecht einzureichen.

## § 14

### Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den

1. im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen,
3. sonstigen Einnahmen.

## § 15

### Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so ist der Fehlbetrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Rückstellung und anderen Gewinnrücklagen sowie des verfügbaren Teils der Verlustrücklage durch Nachschüsse zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt und muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Sie darf die zur Deckung des Verlustes notwendige Höhe nicht überschreiten.
2. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Die Zahlung der Nachschüsse hat in der derselben Weise wie die des regelmäßigen Jahresbeitrages zu erfolgen.

## § 16

### Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage in Höhe von 80 % der Bruttobeiträge gebildet.
2. Der Verlustrücklage fließt bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage jährlich der gesamte Jahresüberschuss zu.
3. Nach Erreichung bzw. Wiedererreichen der Mindesthöhe der Verlustrücklage fließt der Teil des Jahresüberschusses zu, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierfür bestimmt wird.
4. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 1/5 ihrer Mindesthöhe überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 1/3 der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen, jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 1/5 der Mindesthöhe nicht unterschritten werden.
5. Der Verein kann neben der Verlustrücklage eine freie Rücklage (andere Gewinnrücklagen) bilden.

## § 17

### Beitragsrückgewähr

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage bzw. der freien Rücklage zugeführt wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zufließenden Beträge dürfen keinen anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.
4. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen.

## § 18

### Vermögenslage

1. Das Vereinsvermögen ist gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 54 VAG) in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Vereins unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.
2. Der bare Kassenbestand soll angemessen sein.

## § 19

### Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die betrieblichen Versicherungszweige, die Organe und die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
3. Die Versicherungsbedingungen können hinsichtlich der Bestimmungen über den Umfang des Versicherungsschutzes mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

## § 20

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch ein Beschluss über die Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen unter Beachtung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes verbunden werden.
4. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen 4 Wochen nach Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

## § 21

### Liquidation

Nach Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt; die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im Geschäftsjahr gezahlten Beiträge -nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des genehmigten Auflösungsbeschlusses- an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird entsprechend einem Beschluss gemäß § 7 Ziffer 2 e der Mitgliederversammlung verteilt.

Solingen, den .....

Vorstand:

geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

gez. Andreas Gabriel

Vorstandsmitglied

gez. Franz Päßgen

Vorstandsmitglied

gez. Robert Jacobs

Der Aufsichtsrat:

Vorsitzender

gez. Horst Bölter

stellvertr. Vorsitzende

gez. Gabriele Reimers

Aufsichtsratsmitglied

gez. Berit Franz

Aufsichtsratsmitglied

gez. Horst Dorten

Aufsichtsratsmitglied

gez. Gerd Wichelhaus